

Ende des Bundesfreiwilligendienstes, Auflösung und Kündigung

Bitte richten Sie alle Schreiben an uns, als den für Sie zuständigen Träger im BFD:

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
Zeißstraße 60 (Hinterhof)
30519 Hannover
kontakt@paritaetischer-freiwillige.de

Probezeit

Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Einsatzstelle kann vom Bundesamt ohne Angabe von Gründen innerhalb der Probezeit eine Kündigung verlangen. Die Kündigung muss der freiwillig dienstleistenden Person vom Bundesamt innerhalb der Probezeit zugestellt werden.

Zeitablauf

Der Bundesfreiwilligendienst endet nach Ablauf der in der Vereinbarung festgelegten Dauer automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Auflösung

Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der freiwillig dienstleistenden Person und der Einsatzstelle durch das Bundesamt aufgelöst werden. Hierzu gibt es das Formular zur Auflösung des Bundesfreiwilligendienstes (Download > M3). Die Auflösung ist an keine Fristen gebunden und kann noch am selben Tag erfolgen. Rückwirkend ist eine Auslösung nicht möglich. Minderjährige Freiwillige können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung die Vereinbarung auflösen.

Kündigung

Ordentliche Kündigung

Die Vereinbarung kann von den Parteien – Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt bzw. der freiwillig dienstleistenden Person - mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Die Einsatzstelle darf der freiwillig dienstleistenden Person keine Kündigung aussprechen, sie kann jedoch bei Vorliegen wichtiger Gründe die Kündigung beim Bundesamt beantragen.

Außerordentliche Kündigung

Aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlos) gekündigt werden. Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die kündigungsberechtigte Person von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

Gründe können zum Beispiel die kurzfristige Annahme eines Ausbildungs- oder Studienplatzes, Straftaten, Mobbing oder Arbeitsverweigerung sein.

Die Einsatzstelle kann unter Angabe des Kündigungsgrundes vom Bundesamt die Prüfung der Kündigung verlangen. Die Prüfung einer außerordentlichen (fristlosen) Kündigung muss die Einsatzstelle unverzüglich nach bekannt werden des wichtigen Grundes beantragen.

Zur Klärung des Sachverhaltes muss der BFD-Träger eingeschaltet werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Minderjährige können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung kündigen.

